



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Vincent Drews

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 19. DEZ. 2017

Einbürgerungen in der Landeshauptstadt Dresden
AF2042/17

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„1. Wie viele Einbürgerungen hat es pro Jahr in den vergangenen fünf Jahren in der Landeshauptstadt Dresden gegeben?“

Vollzogene Einbürgerungen durch die Landeshauptstadt Dresden:

Einbürgerungen	
Jahr 2012	283
Jahr 2013	247
Jahr 2014	207
Jahr 2015	233
Jahr 2016	340
Jahr 2017 (Stand 30.11.2017)	361

„2. Wie weist die Landeshauptstadt Dresden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit oder in Kontakt- und Beratungsstellen auf die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Einbürgerung hin?“

Informationen zum Einbürgerungsverfahren erhalten die Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner vorwiegend über die Homepage der Landeshauptstadt Dresden. Auf der Homepage „dresden.de“ werden die Grundvoraussetzungen für ein Einbürgerungsverfahren sowie die notwendigen beizubringenden Antragsunterlagen benannt.

Das Einbürgerungsverfahren ist ein umfangreiches und durch viele Ausnahmen geprägtes Verwaltungsverfahren, das abhängig vom jeweiligen Einzelfall betrachtet werden muss. Die Einbürgerungsbehörde hat daher die Erfahrung gemacht, dass es nicht zielführend und mangels Kenntnis des Einzelfalls auch vom Umfang her nicht möglich ist, im Internet zu individuellen Anforderungen zu informieren. Vielmehr wird in der Einbürgerungsbehörde eine umfangreiche Erstberatung – ohne vorherige Terminvereinbarung – angeboten. Während der allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils ein bis zwei Mitarbeiter mit der Erstberatung von Einbürgerungsbewerbern betraut. Bei diesen Vorsprachen wird der Einbürgerungsbewerber einzelfallbezogen zum Verlauf des möglichen Verfahrens, zu den notwendigen beizubringenden Unterlagen sowie zu den anfallenden Kosten informiert. Zudem werden die auszufüllenden Antragsunterlagen erläutert und an die Antragstellerin/den Antragsteller ausgegeben. Auf Fragen der Hinnahme der Mehrstaatigkeit und der Einbürgerung von weiteren Familienmitgliedern kann so individuell reagiert werden. Der persönliche Kontakt und die Erfahrungen der Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde – z. B. im Umgang mit Auslandsvertretungen zum Betreiben des Entlassungsverfahrens – sind dabei sehr hilfreich.

Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden weist in dafür geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Einbürgerung hin. So z. B. im Rahmen der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen, da hier die notwendigen Prüfungen und die Erteilungsvoraussetzungen denen im Einbürgerungsverfahren ähneln.

Das Standesamt der Stadt Dresden arbeitet ebenfalls sehr eng mit der Einbürgerungsbehörde zusammen, sodass im Rahmen von Beurkundungen wie Geburten und Eheschließungen auf die Möglichkeiten der Einbürgerung hingewiesen wird.

Auch zu den Migrationsberatungsstellen in Dresden hält die Einbürgerungsbehörde Kontakt und hat über die Beratungsmöglichkeiten und die Beratungsweise der Behörde informiert.

Darüber hinaus hat die Einbürgerungsbehörde Dresden im Rahmen von Vorträgen an Dresdner Forschungsinstituten das Einbürgerungsverfahren beworben und die Voraussetzungen näher erläutert. Dieser persönliche Kontakt führte zu einer Vielzahl von Beratungsgesprächen und Einbürgerungsanträgen.

„3. Gibt es in der Stadtverwaltung Ideen oder Planungen, wie für die Möglichkeit einer Einbürgerung stärker geworben werden kann?“

Eine Einbürgerungskampagne ist aus Sicht der Landeshauptstadt Dresden gegenwärtig nicht angezeigt, da der Freistaat Sachsen derzeit an einer Medienkampagne zur Bewerbung der Einbürgerung arbeitet und diese zeitnah starten soll (Vereinbarung entsprechend dem Koalitionsvertrag auf Landesebene).

Die Einbürgerungsbehörde hat jedoch vor, die Kooperation mit Forschungsinstituten oder anderen international agierenden Dresdner Unternehmen zur Fortführung der Vortragsreihe zum Einbürgerungsrecht in den nächsten Jahren weiter auszubauen.

„4. Auf www.dresden.de steht unter den Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ehepartnern, dass die bisherige Staatsbürgerschaft aufgegeben werden muss. Mit welcher rechtlichen Begründung wird dies als Voraussetzung angegeben und welche Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nach aktuell geltendem Recht?“

Voraussetzung einer Einbürgerung in Deutschland ist grundsätzlich, unabhängig von der Rechtsgrundlage der §§ 8 bis 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben haben muss. Die Ausnahmetatbestände in Bezug auf die Hinnahme der Mehrstaatigkeit ergeben sich ausschließlich aus § 12 StAG.

Bei der Ehegatteneinbürgerung nach § 9 StAG handelt es sich um eine Ermessenseinbürgerung. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG verweist der Gesetzgeber explizit auf den Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit. Entsprechend dem Gesetzestext kommt eine Einbürgerung in Betracht, wenn die Einbürgerungsbewerberin bzw. der Einbürgerungsbewerber ihre/seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert bzw. aufgibt oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach der Maßgabe von § 12 vorliegt.

Die Einbürgerungsbehörde Dresden vermittelt bei den Ausführungen unter „dresden.de“, wie bereits in Frage 2 erläutert, zunächst grundsätzliche Informationen. Hier konkret das dem geltenden Staatsangehörigkeitsrecht noch immer innewohnende Grundprinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Die Ausnahmetatbestände für eine Hinnahme der Mehrstaatigkeit werden dann im Beratungsgespräch in der Behörde erörtert. Die Ausnahmetatbestände sind im § 12 StAG detailliert aufgeführt. Es wird deshalb darauf verzichtet, sie hier einzeln zu benennen.

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen in Dresden unter der Hinnahme der Mehrstaatigkeit erfolgte. Dies liegt vor allem darin begründet, dass eine Vielzahl von Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern entsprechend ihrem Heimatrecht die Entlassung der Staatsangehörigkeit aus rechtlicher sowie faktischer Unmöglichkeit nicht erbringen können (z. B. Syrien, Algerien, Marokko, Tunesien, Libanon, Jemen, Afghanistan). Zudem erfolgen die Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedsstaaten stets unter der Hinnahme der Mehrstaatigkeit (siehe § 12 Abs. 2 StAG).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert